

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung.

Die **festlichen Veranstaltungen** anlässlich der Hauptversammlung des Börsenvereins, **Kantate 1930**, umfassen das nachstehende Programm. Eine besondere Einladung ist den Mitgliedern bereits zugegangen.

Begrüßungsabend im Buchhändlerhaus, Kantate-Sonntag, den 17. Mai 1930, gegeben vom Verein der Buchhändler zu Leipzig, in sämtlichen Sälen des Buchhändlerhauses. Eingang Portal III. Beginn 8 Uhr. Jeder Teilnehmer ist zu einem einfachen Abendbrot mit Bier gebeten. Anzug beliebig.

Frühstück während der Hauptversammlung, Kantate-Sonntag, den 18. Mai 1930, etwa 1 Uhr mittags. Es wird geboten: Fleischbrühe und belegtes Brot. Preis 1.— M. einschließlich Bedienung.

Festmahl im Buchhändlerhaus, Kantate-Sonntag, den 18. Mai 1930, abends 7 Uhr, nur für Mitglieder des Börsenvereins und vom Vorstand geladene Gäste, ferner für Prokuristen und Geschäftsleiter von auswärtigen und Leipziger Mitgliederfirmen. Eingang Portal III. Gesellschaftsanzug. Preis des trockenen Gedekes 6.50 M. einschließlich Bedienungsgeld. Wünsche für die Tischordnung nimmt die Geschäftsstelle des Börsenvereins bis spätestens 3. Mai entgegen. Die Herren, die bis zum 3. Mai keine Wünsche übermittelt haben, erhalten den Platz vom Festausschuß zugewiesen. Die Erledigung der Anmeldungen geschieht nach der Reihenfolge des Eingangs. Dies gilt besonders für die Placierung an den einzelnen Tischen. Zu spät eingehende Wünsche müssen ausnahmslos abgelehnt werden. Eine Placierung wird jedem Teilnehmer in der Garderobe ausgehändigt. Die Zusage eines Platzes, auch wenn er durch Kommissionär oder einen Verein an geschlossener Tafel belegt werden soll, ist nur gewährleistet, wenn der ausgefüllte Verlangzetteln vorliegt.

Während des Festessens Verteilung der zu Kantate gestifteten und mit dem Festausschuß verabredeten **Festgaben**.

Festvorstellung im Alten Theater, Kantate-Montag, den 19. Mai, abends 7½ Uhr, offen für Mitglieder, deren Mitarbeiter, Damen und Gäste. Herren dunkler Anzug. Die Gestaltung des Bufama erschien dem Festausschuß in den Zeiten unfreundlicher Wirtschaftslage besonders schwierig. Er glaubt durch Darbietung eines lustigen Spiels zum ermunternden Abschluß der Kantate 1930 beizutragen. Es gelangt zur Erstaufführung: Die Sache, die sich Liebe nennt. Eine Komödie von Edwin Burke.

Eintrittskarten, einschließlich Steuer, je nach der Platzgattung 4.— M., 3.— M. und 1.— M. Ferner eine beschränkte Anzahl zu 5.— M. nur für Mitglieder des Börsenvereins und deren Damen. Zuteilung der einzelnen Platzgattungen nach Maßgabe der vorhandenen Anzahl muß vorbehalten bleiben.

Bestellungen auf sämtliche Gutscheine bzw. Eintrittskarten sind möglichst sofort, spätestens bis 3. Mai 1930 unter Benutzung des der Einladung beigefügten Bestellzettelheftes an die Geschäftsstelle des Börsenvereins zu richten. Später eingehende Anmeldungen können gegebenenfalls nicht berücksichtigt werden,

sodass bei zu später oder ungenügender Anmeldung nicht auf Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen gerechnet werden kann. Sämtliche Bestellungen auf Gutscheine und Teilnehmerkarten sind eigenhändig mit dem Namen des bestellenden Börsenvereins-Mitgliedes zu unterzeichnen.

Die bestellten Gutscheine und Eintrittskarten werden ab 10. Mai bar über Leipzig zugestellt oder können am Sonntag, dem 17. Mai vormittags, in der Geschäftsstelle gegen bar entnommen werden.

Leipzig, den 22. April 1930.

Der Festausschuß des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Walther Klinkhardt. Arndt Wiegandt.
Dr. Julius Sachmeister.

Sprachsünden und Verlegerkunst.

Von Robert Voigtländer.

Im Börsenblatt (Nr. 79) hat ein Verleger die Frage getan, wie weit er das Recht habe, vom Verfasser die Genehmigung zur Beseitigung von Sprachsünden zu erlangen.

Die Schriftleitung des Börsenblattes hat die Freundlichkeit gehabt, mich zur Äußerung auf diese Frage besonders einzuladen. Nun ist zwar erstens die richtige Antwort von der Schriftleitung selbst schon kurz erteilt: daß der Verleger Änderungen beim Verfasser nur anregen könne; und zweitens ist bereits der § 13 UG. in Voigtländer und Fuchs, Kommentar zum Urheber- und Verlagsrecht*) auf vier vollen Seiten erläutert. Das könnte eigentlich genügen. Aber da der Stoff wirklich ziemlich tiefgründig ist, so kann ich ja noch etwas darüber plaudern.

Das Gesetz bestimmt, daß der Verleger Änderungen an Werken des Verfassers vornehmen dürfe, die dieser »nach Treu und Glauben« nicht verweigern könne. Also etwa Berichtigung der Zeichensetzung, Komma wohin es gehört usw.? Gewöhnlich ja. Wenn nun aber ein Schriftsteller vom Range Rudolf G. Bindings oder auch ein anderer bewußt und bestimmt eine eigenartige Zeichensetzung haben will, so bleib's dabei.

Weiter: Nach Treu und Glauben, sollte man meinen, kann der Verleger vom Verfasser einwandfreies Deutsch verlangen. Darf er also Änderungen begehren oder selbst vornehmen, wenn der Verfasser geschrieben hat, was einst der treffliche Gustav Wustmann grob und ehrlich »Sprachdummheiten« genannt hat? Ja ja, wenn die betreffende Sünde im »Wustmann« steht oder gar eine Sünde gegen die heilige Grammatik, also gewissermaßen anerkannte Sünde ist, dann — vielleicht! Aber wie, wenn ein neuer Goethe wieder schriebe:

Was soll all der Schmerz und Lust?

Kann dann der Verleger entscheiden, es müsse heißen:

Was soll all der Schmerz, die Lust?

Oder könnte er diesem neuen Goethe vorhalten, in Frankfurt und am Mittelrhein sagten wohl die Herren Hausknechte »ge-

*) Neuaufgabe jetzt Verlag des Börsenvereins, für Alt und Jung im Buchhandel für 3 Mark zu haben.